

~~zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einem breiten Zuwendungsempfängerkreis als Förderprogramm zur Verfügung. Der Fonds für Barrierefreiheit wurde durch zusätzliche fünf Mio. Euro für die Förderung des inklusiven Sozialraumes ab 2021 aufgestockt (Fonds für Sozialraumförderung, FfS).~~

~~7.2 Alle Menschen sollen selbstbestimmt in der Mitte der Gesellschaft leben können. Ziel des bis 2024 laufenden FfS ist die Weiterentwicklung/Entwicklung von inklusiven, kinderfreundlichen und umfassend barrierefreien Stadt- und Ortszentren, in denen ein gleichberechtigtes, am Sozialraum orientiertes Zusammenleben der Bürgerschaft erreicht wird. Der inklusive Sozialraum richtet sich an Menschen mit und ohne Behinderungen. Der FfS soll einen Beitrag liefern, den Zusammenhalt der Gesellschaft zu stärken und zudem nachhaltig Bewusstsein für die Entwicklungspotenziale eines inklusiven Sozialraumes schaffen. Ein besonderes Augenmerk wird beim FfS auf partizipative Prozesse und Kinderfreundlichkeit gelegt. Der FfS kann die Förderungen aus dem Programm Innenstadtentwicklung ergänzen oder unterstützen oder auch unabhängig dazu eingesetzt werden, wenn die Ziele eines inklusiven Sozialraumes erfüllt werden. Auf Nummer 1.4 VV-K/1.5 VV zu § 44 LHO wird hingewiesen. Grundlage für die Förderung aus dem FfS bildet die bestehende Richtlinie Fonds für Barrierefreiheit, insbesondere Ziffer 2.2, die unter <https://schleswig-holstein.de/unbrk> zu finden ist.~~

~~8 Inkrafttreten und Geltungsdauer~~

~~Die Förderrichtlinie tritt am 15. Juni 2021 in Kraft; sie gilt bis zum 31. Dezember 2024.~~

~~Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1088~~

Verlängerung der Richtlinie für die Förderung von Investitionen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer gewerblicher Beherbergungsbetriebe aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW)*)

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 31. Mai 2021 - VII 252 -

Um insbesondere kleine und mittlere Beherbergungsbetriebe bei Maßnahmen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit weiterhin zu unterstützen wird die Richtlinie für die Förderung von Investitionen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer gewerblicher Beherbergungsbetriebe aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) bis zum 31. Dezember 2021 verlängert (siehe Ziffer 8 der oben genannten Richtlinie). Dies dient einer Gleich-

stellung der Laufzeit mit der Richtlinie für die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) und ist für ein einheitliches Programmende erforderlich.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1092

*) Ändert Erl. vom 13. November 2018, Gl.Nr. 6604.12

Richtlinie für die Unterstützung von finanziell erheblich von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen (Härtefallhilfe Schleswig-Holstein)

Gl.-Nr. 625.48

~~Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, vom 31. Mai 2021 - VII 24 -~~

~~Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen insbesondere des § 53 der Landeshaushaltsordnung sowie nach Maßgabe der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Härtefallfazilität des Bundes und der Länder für die Gewährung von Härtefallhilfe“ und dieser Richtlinie Härtefallhilfen des Bundes und des Landes als Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen.~~

I.

Beschreibung der Härtefallhilfe

1 Zielsetzung der Härtefallhilfe (Härtefallfazilität als Ergänzungsfazilität des Bundes und der Länder)

~~Der Bund stützt die Wirtschaft gegen die Folgen der Corona-Pandemie umfassend durch ein Maßnahmenpaket für Unternehmen. Zudem hat die Landesregierung ergänzende Hilfsprogramme aufgelegt. Ziel der Härtefallhilfe ist es, diejenigen Unternehmen zu unterstützen, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt werden können, die grundsätzlich aber förderwürdige Fixkosten aufweisen und deren wirtschaftliche Notlage eindeutig auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist.~~

~~Die Härtefallfazilität als Ergänzungsfazilität des Bundes und der Länder zu den bisherigen Unternehmenshilfen bietet den Ländern auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit zur Unterstützung von Unternehmen auf Grundlage einer Ermessensentscheidung.~~

~~Denjenigen Unternehmen, die die Folgen der Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße getroffen haben, ohne dass sie für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen entsprechende Mittel erhalten haben oder ihnen der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen möglich~~